Actum den 3. August 1854.

§ 1.

Nachdem durch Absatz 2 des Landesgesetzes vom 2. August das schweizerische Polytechnikum als Nationalanstalt [illegible] erklärt worden, und letzteres sich für Annahme dieser Absatz erklärt hatte, wurde heute an die schweizerische Landeskanzlei eine Depesche genichtet, in welcher dieselbe eingeladen wird, dafür besorgt zu sein, dass von dem Landesgesetz und dem Reglement über das schweizerische polytechnische Institut, desgleichen von dem bezüglichen Beschluss der polytechnischen Repräsentanz-Commission eine hinlängliche Anzahl besonderer Abdrücke dem schweizerischen Polytechnikum zur Verfügung gestellt werden können.

Absenden an die Landeskanzlei. Ueberschreibung des Landesgesetzes, Reglement & Commission.

---

den 6. August 1854.

§ 2.

Die schweizerische Landeskanzlei wird eingeladen, die Rektorstelle des schweizerischen Polytechnikums, unter Hinweisung auf die gesetzliche Besoldung zu seiner Besetzung, auszuschreiben und den Anmeldungstermin auf den 20. August festzusetzen.

Geschieht die Ausschreibung der Rektorstelle des Polytechnikums.

---

den 9. August 1854.

§ 3.

In Folge vorgenommener Einsicht der Ausschreibung der Rektorstelle, wird die eidgenössische Landeskanzlei ermächtigt, den Anmeldungstermin bis zum 25. August zu verlängern.

Verlängerung des Termins mit 5 Tagen zur Anmeldung für die Rektorstelle.

Misc. N: 1.

---

§ 4.

Das schweizerische Departement des Innern wird ersucht, diejenige Maximalzahl, welche dasselbe für die gesetzliche Special-Commission sowohl schweizerische als ausländische bestimmen zu können glaubt, gefälligst zu bezeichnen.

Absenden an das Departement des Innern zur Mittheilung der Maximalzahl über in- & ausländische Commissionsglieder.

Misc. N: 2.